

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S 475/SGV NW 2023) i.V.m. den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung vom 16. August 1994 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Dinslaken beschlossen:

§ 1 - Rechtsform

1. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Dinslaken im Sinne von § 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023). Ihre Benutzung ist jedermann im Rahmen der Satzung gestattet.
2. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 - Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises/Kinderausweises an. Von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr ist zusätzlich die schriftliche Einwilligung der/des Personensorgeberechtigten beizubringen, mit der ebenfalls die Haftungsübernahme für Forderungen, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, erklärt wird. Mit der Unterschrift wird die Benutzungs- und Gebührensatzung anerkannt.
2. Die Stadtbibliothek ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO -) in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Datenschutzes vom 15. März 1988 (GV NW S 160/SGV NW 20061) zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt:

Bezeichnung der entlehnten Medien,
Name,
Vorname,
Geburtsdatum,
Anschrift des Benutzers

§ 3 - Benutzerausweis

1. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis/Familienausweis. Der Familienausweis ist ausschließlich innerhalb der Familie eines Haushaltes gültig (zur Familie gehören in diesem Sinne Eltern, leibliche, Adoptiv- und Pflegekinder, Lebensgefährten und Lebensgefährtinnen eines Haushaltes).

Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek.

2. Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises ist eine Gebühr nach Maßgabe des Gebührentarifes zu entrichten.
3. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar soweit ihm ein eigenes Verschulden hinsichtlich der Entstehung der Schäden zur Last fällt.

4. Jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
5. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn Personen aufgrund des § 10 von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden oder wenn die Stadtbibliothek aus anderen Gründen die Rückgabe verlangt. Dies gilt insbesondere bei rückständigen Gebühren.

§ 4 - Ausleihe

1. Für die Ausleihe von Medien ist eine Jahresgebühr zu entrichten.
2. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art bis zu 4 Wochen ausgeliehen. Die Rückgabe entliehener Medien hat bis zum Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zu erfolgen.
3. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Pro Medium sind höchstens zwei Verlängerungen im Rahmen der für sie geltenden Fristen möglich. Verlängerungen sind persönlich, telefonisch oder online möglich.
4. Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden
5. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, in begründeten Fällen entliehene Medien auch vor Ablauf der Leihfrist jederzeit zurückzufordern.

§ 5 - Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können gegen eine Gebühr durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien (Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken - RdErl. des Kultusministers vom 30. Mai 1979 - GABL NW S 311) beschafft werden.

§ 6 - Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
2. Der Verlust oder die Beschädigung eines entliehenen Mediums ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
3. Sind entliehene Medien beschädigt worden, so hat der Benutzer Schadensersatz zu leisten soweit ihm eigenes Verschulden zur Last fällt.

Bei nicht behebbaren Beschädigungen oder einer vom Benutzer zu vertretenden Unmöglichkeit der Rückgabe hat der Benutzer nach Aufforderung und unter Fristsetzung seitens der Stadt Dinslaken auf eigene Kosten für Ersatz zu sorgen. Kommt der Benutzer seiner Verpflichtung zur Ersatzbeschaffung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, wird die Stadt Dinslaken selbst eine Ersatzbeschaffung vornehmen. In diesem Falle hat der Benutzer die durch die Ersatzbeschaffung entstehenden Kosten zu tragen.

4. Sofern entliehene Medien aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht wieder beschafft werden können, ist die Stadt Dinslaken berechtigt, anstelle des nicht wieder zu beschaffenden Mediums ein Ersatzmedium zu beschaffen, das nach Art, Umfang und Wiederbeschaffungswert dem entliehenen Medium entspricht. Die Kosten der Ersatzbeschaffung hat der Benutzer zu tragen.

5. Entlehene Medien dürfen nicht für öffentliche Aufführungen oder gewerbliche Zwecke verwendet werden. Der Benutzer bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter haftet der Stadt Dinslaken für sämtliche eventuell entstehenden Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Der Benutzer hat die Stadt Dinslaken von eventuellen Forderungen Dritter freizustellen.
6. Benutzer, die an einer nach den §§ 3 bis 7 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGB 1 III 2126-1) zu meldenden Krankheiten erkrankt sind bzw. bei denen ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.
Von der Benutzung ausgeschlossen sind ebenso solche Personen, die mit einer an einer zu meldenden Krankheit erkrankten Person bzw. eines Krankheitsverdacht bei dieser Person, einen gemeinsamen Hausstand bilden.
7. Für durch entlehene Medien entstandene Schäden an Abspielgeräten wird keine Haftung übernommen.

§ 7 - Mahnungen

1. Werden entlehene Medien nicht innerhalb der Ausleihfrist zurückgegeben, erhält der Benutzer unter Fristsetzung eine schriftliche Aufforderung zur Rückgabe. Kommt der Benutzer seiner Verpflichtung zur Rückgabe nach einer dritten Aufforderung nicht nach, wird die Unmöglichkeit der Rückgabeverpflichtung unterstellt. Für die entliehenen Medien kann eine Ersatzbeschaffung vorgenommen werden. Die Stadt Dinslaken ist berechtigt, entsprechend § 6 Ziff. 3. Schadensersatz zu fordern, es sei denn, der Benutzer war ohne sein Verschulden gehindert, die Fristen zur Rückgabe einzuhalten.
2. Für die verspätete Rückgabe wird eine zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben. Diese ist unabhängig von der schriftlichen Mahnung nach Ziff. 1. zu entrichten.

§ 8 - Gebühren

1. Die aufgrund der einzelnen Bestimmungen dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren bestimmen sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Gebührenpflichtiger ist der Inhaber des Benutzerausweises/Familienausweises.
3. Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 wird erstmalig mit jedem Tag des Ausstellens des Benutzerausweises fällig und nach Ablauf eines Jahres. Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 und 4 sowie § 5 wird mit dem Tag der Inanspruchnahme der Vormerkung oder des auswärtigen Leihverkehrs fällig und ist bei Leistung bar zu entrichten.
4. Die Gebühr für die verspätete Rückgabe wird mit dem Tag der Überschreitung der Leihfrist fällig und ist innerhalb einer Woche bar zu entrichten.
5. Für die Ausleihe gekennzeichnete Bücher, Spielfilme, CDs und PC-Spiele werden Ausleihgebühren erhoben.

§ 9 - Hausordnung

1. Mappen, Taschen und Schirme können bei Betreten der Bibliotheksräume in die dafür vorgesehenen Schränke eingeschlossen werden.
Die Schlüssel der Taschenschränke dürfen bei Verlassen der Stadtbibliothek nicht mitgenommen werden.

2. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Stadtbibliothek mit folgenden Ausnahmen nicht gestattet:
 - Rauchen auf der Leserterrasse (falls geöffnet)
 - Verzehr von Getränken (außer alkoholischen Getränken) im Lesecafé
3. Tiere dürfen nicht mit in die Stadtbibliothek gebracht werden.
4. Für verlorene und gestohlene persönliche Gegenstände wird nicht haftet.
5. Fundsachen sind beim Personal der Stadtbibliothek abzuliefern.
6. Den Mitarbeitern der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu.

§ 10 - Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 11 - Inkrafttreten¹⁾²⁾³⁾⁴⁾⁵⁾

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Dinslaken vom 01.Juli 1983 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

-
- 1) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 11.12.2001, mit Wirkung vom 01.01.2002
 - 2) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 16.12.2003, mit Wirkung vom 01.01.2004
 - 3) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 19.12.2006, mit Wirkung vom 01.01.2007
 - 4) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 09.07.2013, mit Wirkung vom 01.08.2013
 - 5) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 15.03.2016, mit Wirkung vom 01.04.2016

Gebührentarif

zur Satzung über die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Dinslaken vom 01.09.1994

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden folgende Gebühren erhoben:

1. Jahresgebühr -§ 4 Ziffer 1- Erwachsene	16,00 €
Jugendliche bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und Inhaber der Ehrenamtskarte	frei
ab Vollendung des 12. Lebensjahres, Schüler, Studenten, Auszubildende, Freiwillige	8,00 €
Familienausweis - § 3 Ziffer 1- Eltern u. Kinder	22,00 €
Flexibler Ausweis pro Monat	2,50 €
2. Ausstellung eines Ersatzausweises -§ 3 Ziffer 2- Erwachsene	5,00 €
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	2,50 €
3. Verspätete Rückgabe pro Medium und Woche -§ 7 Ziffer 2-	1,00 €
4. Auswärtiger Leihverkehr - § 5- pro Medium	3,00 €
5. Vormerkung -§ 4 Ziffer 4- pro Medium	1,00 €
6. Besondere Leihgebühren -§ 8 Ziffer 6- Spielfilm - DVDs, CDs -Unterhaltung PC-Spiele (pro Ausleihe) Sachfilme, CDs- Klassik, CD-ROMS Hörbücher Medien der Kinder- u. Jugendbibliothek	1,00 € frei
7. Bestseller -§ 8 Ziffer 6-	2,00 €
8. Internet Druckseite/Kopie	0,10 €